

NR. 1385 | 09.11.2020

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ordnung der Research School  
der Ruhr-Universität Bochum

vom 06.11.2020

## **Ordnung der Research School der Ruhr-Universität Bochum**

vom 06. November 2020

### **§ 1 Rechtsgrundlage**

Die RUB Research School (im Folgenden RUB-RS) erfüllt ihre Aufgaben gem. § 26 Abs. 5 S.1 HG als wissenschaftliche Einrichtung in Trägerschaft der Fakultäten<sup>1</sup> gem. Art. 30 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum.

### **§ 2 Ziele, Zielgruppen, Aufgaben und Prinzipien**

- (1) Die RUB-RS trägt wesentlich zur Nachwuchsförderung und zur Internationalisierung des Forschungsnetzwerks der RUB bei.
- (2) Die Zielgruppen der RUB-RS umfassen alle eingeschriebenen Promovierenden sowie die PostDocs der RUB.
- (3) Die RUB-RS fördert die frühe wissenschaftliche Selbstständigkeit, die interdisziplinäre Zusammenarbeit und die Internationalisierung der Promovierenden und PostDocs der Ruhr-Universität mit spezifischen, den jeweiligen Qualifizierungsniveaus angemessenen außer- und überfachlichen Programmen und Förderlinien und unterstützt die Promovierenden und PostDocs durch individuelle Beratung.
  - a) Außer- und überfachliche Programme der RUB-RS umfassen z.B. Transferable Skills Training, interdisziplinäre Vernetzungsformate sowie Workshops zur Karriereentwicklung innerhalb und außerhalb der Wissenschaft.
  - b) Die auf Individualförderung abstellenden Förderlinien der RUB-RS wurden während der Laufzeit der zweiten Exzellenzinitiative aufgebaut und erprobt. Sie ermöglichen es den Promovierenden und PostDocs, im Antragsverfahren Mittel der RUB-RS für die Internationalisierung ihrer individuellen Forschung einzuwerben.
  - c) Die RUB-RS berät prospektive und aktuelle Promovierende zu individuellen, nichtfachlichen Themen rund um die Promotion und zum Übergang in die PostDoc-Phase. Darüber hinaus berät sie Promovierende und PostDocs zu Fragen internationaler Mobilität und Vernetzung.
- (4) Die RUB-RS ermöglicht Promovierenden und Postdocs die frühe verantwortliche Einbindung in akademische Qualitätssicherungssysteme.

Promovierende und PostDocs

  - a) übernehmen in fachlichen und fachfernen Gutachten bzw. Berichten die Bewertung von Förderanträgen anderer Promovierende bzw. PostDocs, die diese in den Förderlinien der RUB-RS gestellt haben und
  - b) sind an allen Gremien der RUB-RS beteiligt, die über Förderung oder Ablehnung von Anträgen entscheiden.

---

<sup>1</sup> Neben den Fakultäten, die an der RUB in weit überwiegenden Maß das Promotionsgeschehen verantworten, existieren an der RUB weitere promotionsführende Einrichtungen. Im Sinne der besseren Lesbarkeit sind, wenn in dieser Ordnung von Fakultäten die Rede ist, immer alle promotionsführenden Einrichtungen der Universität inkludiert.

- (5) Die RUB-RS unterstützt die Forscherinnen und Forscher wie auch das Rektorat der RUB bei der Stellung von Verbundanträgen mit Nachwuchsförderungs- oder Internationalisierungskomponenten und wirkt bei einschlägigen, der Begutachtung dienenden Begehungen mit. Sie wird für die Universität selbst als Antragstellerin aktiv und beteiligt sich an einschlägigen nationalen und internationalen Netzwerken.
- (6) Die RUB-RS dient den Fakultäten als Plattform, um die Fortentwicklung der universitätsweiten Nachwuchsförderung im Allgemeinen und der Promotionsordnungen und des Promotionsgeschehens im Besonderen zu befördern. Sie dient den Fakultäten ferner dazu, ihre Angebote zur strukturierten Promotion zu koordinieren und sichtbar zu machen.
- (7) Die Teilnahme an den Programmen der RUB-RS wie auch die Wahrnehmung ihrer Unterstützungsangebote folgt den Prinzipien der Freiwilligkeit und der Nützlichkeit.
- (8) Die RUB-RS
  - a) verwaltet und pflegt die zentrale Promovierenden-Datenbank. Sie ist verantwortlich für die Promovierendenstatistik und sorgt für die Datenerfassung und -übermittlung an IT NRW,
  - b) koordiniert für die RUB in der Universitätsallianz Ruhr die auf Nachwuchsförderung und Internationalisierung ausgerichtete Zusammenarbeit mit den Nachbaruniversitäten.
- (9) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben stimmt sich die RUB-RS mit dem Rektorat und mit der Universitätsverwaltung ab.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder der RUB-RS sind
  - die an der RUB zur Promotion eingeschriebenen Promovierenden,
  - die PostDocs der RUB,
  - die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der RUB,
  - die an der RUB-RS hauptamtlich tätigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (2) Weitere Personen können auf Antrag Mitglied der RUB-RS werden. Über ihre Aufnahme entscheidet das Executive Board der RUB-RS nach dort entwickelten Grundsätzen.

### **§ 4 Ämter und Gremien**

- (1) Die Ämter der RUB-RS sind
  - die oder der Dean,
  - die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,
  - die Ombudsperson der Promovierenden.
- (2) Die Gremien der RUB-RS sind
  - das Executive Board,
  - das Early Career Researcher Board,
  - der Internationale Beirat.

### **§ 5 Die oder der Dean**

- (1) Die oder der Dean leitet die RUB-RS und vertritt ihre Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Sie oder er gibt Impulse für die strategische Weiterentwicklung der Nachwuchsförderung der RUB. Sie oder er koordiniert die Zusammenarbeit der Fakultäten in der RUB-RS und die Kooperation der RUB-RS mit Einrichtungen außerhalb der Ruhr-Universität. Sie oder er ist für die Qualitätssicherung der Programme und Förderlinien der RUB-RS verantwortlich. Sie oder er trägt als Vorsitzende oder Vorsitzender Sorge für die Einladung des Executive Board und leitet dessen Sitzungen.
- (2) Die oder der Dean ist gegenüber dem Rektorat, der Fakultätenkonferenz und dem Executive Board auskunfts- und berichtspflichtig. Sie oder er berichtet einmal pro Jahr dem Internationalen Beirat der RUB-RS und achtet auf eine angemessene Berücksichtigung der Beiratsempfehlungen. Die oder der Dean ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der an der RUB-RS beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die oder der Dean wird aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Vorschlag des Rektorats durch die Fakultätenkonferenz mit einfacher Mehrheit für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Im Verhinderungsfall nimmt die oder der stellvertretende Dean die Aufgaben der oder des Dean wahr. Sie oder er wird aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Executive Board der RUB-RS durch das Board mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit der stellvertretenden oder des stellvertretenden Dean beträgt zwei Jahre.
- (5) Die oder der Dean kann mit einer Frist von drei Monaten von ihrem bzw. seinem Amt aus wichtigem Grund zurücktreten. Im Falle des Rücktritts ist sie oder er verpflichtet, ihr oder sein Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.

### **§ 6 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer**

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle der RUB-RS. Sie oder er ist für das operative Geschäft der RUB-RS verantwortlich und trägt zur strategischen Weiterentwicklung der Nachwuchsförderung der RUB bei. Sie oder er unterstützt die oder den Dean und die Gremien der RUB-RS in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und verantwortet die Organisation und Durchführung der außer- und überfachlichen Programme sowie des Begutachtungs- und Berichterstattungsprozesses über Anträge in den Förderlinien der RUB-RS.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist gegenüber der oder dem Dean der RUB-RS auskunfts- und berichtspflichtig. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle der RUB-RS.
- (3) Die Geschäftsführerin der RUB-RS wurde bei Gründung durch das Rektorat der Ruhr-Universität Bochum bestellt. Bei Freiwerden der Stelle wird diese öffentlich ausgeschrieben. Unter Leitung der oder des Dean begutachtet das Executive Board oder eine vom Board eingesetzte Kommission die eingehenden Bewerbungen, erarbeitet eine Rangliste mit Besetzungsvorschlägen, stellt darüber Einvernehmen mit dem Rektorat her und besetzt, wenn dies erfolgt ist, die Stelle.

### **§ 7 Die Ombudsperson der Promovierenden**

- (1) Jede Doktorandin und jeder Doktorand der RUB-RS kann sich im Konfliktfall an die Ombudsperson der Promovierenden oder an die Ombudsstelle der RUB oder die Ombudsperson für die Wissenschaft wenden. Die PostDocs der RUB können sich im Konfliktfall an die Ombudsstelle der RUB oder den Ombudsperson für die Wissenschaft wenden.
- (2) Die Ombudsperson der Promovierenden ist in ihrer Tätigkeit unabhängig, zur Verschwiegenheit verpflichtet und nicht weisungsgebunden. Zur Förderung des organisationalen Lernens stellt sie ihre summarischen Erfahrungen und Erkenntnisse über Konfliktursachen und Lösungsansätze dem Executive Board zur Verfügung.
- (3) Das Executive Board spricht bei Vakanz des Amtes Persönlichkeiten an, die für die Übernahme der Aufgaben der Ombudsperson geeignet sind. Die Ombudsperson der Promovierenden wird durch das Executive Board der RUB-RS für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Die Ombudsperson der Promovierenden arbeitet mit bestehenden Beratungsstellen an der RUB zusammen.

### **§ 8 Das Executive Board**

- (1) Das Executive Board berät und entscheidet über die Einführung, die Fortführung, die Anpassung oder die Einstellung der Programme und Förderlinien der RUB-RS auf der Basis von Evaluationen durch die Promovierenden und PostDocs, die an den Programmen teilgenommen bzw. von den Förderlinien profitiert haben. Das Executive Board entscheidet ferner auf der Grundlage von durch Promovierenden und PostDocs vorgelegten Gutachten und Berichten über die Anträge von Mitgliedern der RUB-RS zu den Förderlinien.
- (2) Die oder der Dean berichten dem Board. Regelungstatbestände, die für das Arbeiten der RUB-RS von erheblicher Bedeutung sind, werden dem Executive Board durch die oder den Dean vorgestellt und durch das Board entschieden.
- (3) Das Executive Board entscheidet mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Alle Mitglieder des Boards sind stimmberechtigt. Wird bei einer Abstimmung die Gleichheit der Ja- und Nein-Stimmen festgestellt, wird anschließend die Stimme der oder des Dean zweifach gewichtet, um eine Stimmenmehrheit herbeizuführen. Auf Antrag eines Mitglieds des Executive Boards muss geheim abgestimmt werden. Die Mitglieder des Boards können vereinbaren, dass Abstimmungen und Beschlussfassungen im Umlaufverfahren durchgeführt werden.
- (4) Das Executive Board besteht aus der oder dem Dean, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer, vier Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, zwei PostDocs und zwei Promovierende.
- (5) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die PostDocs und Doktorandinnen werden durch die Fakultäten der RUB für eine Amtszeit von zwei Jahren in das Executive Board entsandt. Davon abweichend beträgt in der ersten Amtsperiode unter dieser Ordnung die Amtszeit zweier HochschullehrerInnen, je einer/s PostDoc und DoktorandIn drei Jahre, um die Kontinuität der

Arbeit des ECR-Boards zu sichern. Die Fakultätenkonferenz und die oder der Dean der RUB-RS einigen sich auf einen Entsendungsmodus, der im Verlauf mehrerer Amtszeiten die Vertretung möglichst jeder Fakultät im Executive Board vorsieht.

- (6) Der Fakultätsrat einer im Executive Board vertretenen Fakultät kann ihre Vertreterin oder ihren Vertreter dadurch abwählen, dass er eine Nachfolgerin oder Nachfolger für die verbleibende Amtszeit wählt und dies der Geschäftsstelle der RUB-RS anzeigt. Dies gilt entsprechend bei Ausscheiden aus sonstigen Gründen.
- (7) Das Executive Board tagt mindestens einmal im Semester, in der Regel aber – unabhängig von Vorlesungszeiten - einmal pro Monat. Das Executive Board ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird zu Beginn einer Sitzung keine Beschlussfähigkeit erreicht, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.
- (8) Über die Sitzungen des Executive Boards wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn es in dieser nächsten Sitzung von den Mitgliedern des Gremiums genehmigt wird.

### **§ 9 Das Early Career Researcher Board**

- (1) Das Early Career Researcher Board (ECR Board) ist ein wesentlicher Bestandteil des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung im Begutachtungs- und Entscheidungsprozess über Anträge zu den Förderlinien der RUB-RS.
- (2) Das ECR Board übernimmt im Begutachtungsprozess über Anträge in den RUB-RS Förderlinien die Berichterstattung an das Executive Board und legt über jeden Antrag und die zugehörigen Gutachten in der Regel einen fachlichen und einen fachfernen Bericht vor. Diese Berichte enthalten eine Empfehlung über Förderung oder Ablehnung des jeweiligen Antrags sowie Rückmeldungen an die Gutachterinnen und Gutachter hinsichtlich der Qualität der Gutachten. Das ECR Board nimmt seine Aufgaben im Rahmen eines durch die Geschäftsstelle der RUB-RS organisierten elektronischen Begutachtungsverfahrens wahr.
- (3) Jede Fakultät schlägt zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das ECR Board vor. Eine Fakultätsvertreterin oder ein Fakultätsvertreter soll eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor oder eine Nachwuchsgruppenleiterin oder ein Nachwuchsgruppenleiter sein. Die zweite Fakultätsvertreterin oder der zweite Fakultätsvertreter soll zu den sonstigen PostDocs der Fakultät gehören.
- (4) Auf Vorschlag durch die Fakultäten werden die 40 Mitglieder des ECR Boards durch das Rektorat der RUB im Einvernehmen mit dem Executive Board der RUB-RS für eine Amtszeit von zwei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.

### **§ 10 Der Internationale Beirat**

- (1) Der Internationale Beirat berät die RUB-RS hinsichtlich ihrer strategischen Ziele, der Ausgestaltung ihrer Programme und Förderlinien und ihrer Zusammenarbeit mit internationalen oder nationalen Partnereinrichtungen.
- (2) Der internationale Beirat tagt einmal im Jahr. Auf Wunsch des Beirats wird die Rektorin oder der Rektor zu einzelnen Berichtspunkten eingeladen. An den Sitzungen des Beirats nehmen ferner die oder der Dean und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der RUB-RS sowie Mitglieder der Geschäftsstelle der RUB-RS teil.
- (3) Unter Berücksichtigung der vom Beirat im Vorjahr formulierten Empfehlungen berichtet die oder der Dean dem Internationalen Beirat schriftlich und mündlich über die Entwicklung der RUB-RS. Darüber hinaus identifizieren die oder der Dean zusammen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der RUB-RS ein für die RUB-RS strategisch bedeutsames Schwerpunktthema für die nächste anstehende Sitzung. Nach gemeinsamer Diskussion mit allen an der Sitzung Beteiligten über den Bericht und das Schwerpunktthema berät sich der internationale Beirat in interner Sitzung, unterrichtet die RUB-RS über das Ergebnis seiner Beratungen und gibt seine Empfehlungen ab.
- (4) Die Beratungsergebnisse und die Empfehlungen des Internationalen Beirats werden protokolliert, dem Executive Board kommuniziert und fließen in die Arbeit der RUB-RS ein.
- (5) Das Rektorat bestellt im Einvernehmen mit dem Executive Board den Internationalen Beirat der RUB-RS, der sich aus fünf bis sieben Persönlichkeiten aus der universitären und außeruniversitären Wissenschaft, aus Wissenschaftsverbänden, Förderorganisationen und Unternehmen zusammensetzt, die über herausragende international orientierte Expertise in der Förderung und der Internationalisierung von Promovierenden und PostDocs verfügen.
- (6) In den Internationalen Beirat können nur Persönlichkeiten berufen werden, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zur Ruhr-Universität stehen. Die Mitglieder des Internationalen Beirats werden auf Vorschlag des Executive Boards vom Rektorat für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

### **§ 11 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RUB in Kraft und wird auf den Internetseiten der RUB-RS veröffentlicht.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 833 vom 14.7.2011 veröffentlichte Ordnung der RUB Research School außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der RUB vom 29.10.2020

Bochum, den 06. November 2020

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Prof. Dr. Axel Schölmerich

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.